

# Berufsförderung Holzbau Schweiz

## Anpassungen

Statuten gültig ab 7. Juni 2011

### Statuten - Version ab 7. Juni 2011 (NEU-fett):

Art. 7 Abs. 2:

2 Zusammensetzung: Die Geschäftsleitung setzt sich aus **maximal** fünf Mitgliedern zusammen. Zwingender Einsitz hat der Geschäftsführer Holzbau Schweiz. Der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nimmt mit beratender Funktion an der Geschäftsleitungssitzung teil.

Art. 10 Abs. 2:

2 Zusammensetzung: Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) Einer Treuhandstelle.
- b) Zwei Rechnungsrevisoren **sowie einem Stellvertreter.**

Art. 11 Abs. 1:

1 Beitragssatz: Die Betriebe, die gemäss Geltungsbereich der Berufsförderung unterstellt sind, haben einen Beitrag von 0,8 Prozent auf der Suva-pflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) zu entrichten, abzüglich kaufmännisches- und Reinigungspersonal. Die Obergrenze des einzelnen Bruttolohns entspricht dem UVG-Maximum. Der Unternehmerlohn wird bei Selbstständigerwerbenden pauschal auf je CHF 50 000.-- pro Jahr festgesetzt (**siehe Reglement Anhang 5**). Bei juristischen Personen kann der Unternehmerlohn für max. eine Person angewendet werden.

Art. 11 Abs. 4:

4 Rechnungsstellung: Die Beiträge des laufenden Jahres werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Basis bilden die provisorische Lohnsummenmeldung zu Beginn des Jahres bzw. der eingeschätzten Lohnsumme des Vorjahres. Anfang des Folgejahres wird die Schlussabrechnung anhand der jährlichen Lohnsummenmeldung erstellt. Mit der zweiten Mahnung (**bei jeder Rechnung**) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben.

Art. 12 Abs. 4:

4 Fristen: Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach Kursende eingereicht werden. Bei einer Ausbildung mit mehreren Semestern gilt als Kursende jedes einzelne Semester. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt. **Bei Kaderausbildungen, die nach Modulen besucht werden (z.B. Schreiner), gilt als Kursende jedes einzelne Modulende.** Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz am 7. Juni 2011 in Lenzburg genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Lenzburg, 7. Juni 2011

**Thomas Dietliker**  
Präsident

**Lukas Hasler**  
Vizepräsident